

DEUTSCHER BUNDESTAG

16. Wahlperiode
Ausschuss für Wirtschaft
und Technologie

Ausschussdrucksache **16(9)767**

4. September 2007

Stellungnahme

Infoterra GmbH (Jörg Herrmann, Andreas Kern) und EADS-Astrium (Uwe Minne)

Fragen und Antworten für öffentliche Anhörung am 10. September

<p>1. Wie schätzen Sie die Entwicklung des Marktes für Fernerkundungsdaten ein?</p>	<p>Verkaufszahlen für Fernerkundungsdaten hoher Qualität liegen bei über 200 M€ p.a.. Der Markt wächst stetig mit steigender Leistungsfähigkeit der Satelliten, damit wachsender Nützlichkeit der Daten, sowie steigender Anzahl der Satelliten. Neben den Raumfahrtnationen steigen immer mehr Raumfahrtschwellenländer mit leistungsfähigen Systemen in den Markt ein (insgesamt > 5 Nationen).</p>
<p>2. Welche technischen Möglichkeiten werden in den nächsten Jahren verfügbar sein (z.B. durch GALILEO, GPS 11, Google Earth etc.)?</p>	<p>Generell ist der Regelungsgegenstand des Gesetzes unabhängig von der Satelliten-Navigation und den Möglichkeiten des Internets. Allerdings sind bei den Anwendungen Innovationen zu erwarten:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Präzise Verortung raumbezogener Daten, z.B. für Bereitstellung von Entfernung und Weg zu einem gewünschten Ort auf Handy.b) Mehrschichtige Verschneidung von Daten, sowie deren globale Verbreitung durch Internet, z.B. Waldbrandrisiken um Campingplätze im Mittelmeerraum.
<p>3. Sind diese technischen Entwicklungen im vorliegenden Gesetzesentwurf erfasst oder wird das Gesetz dann geändert werden müssen?</p>	<p>Nein, technologie-bedingte Änderungen müssen nicht durchgeführt werden. Das Gesetz regelt die Bedingungen der Erstverbreitung und ist damit unabhängig von technischen Entwicklungen. Es kann jedoch zu Wettbewerbsverzerrungen im globalen Kontext kommen, wenn andere Nationen die Verbreitung solcher Daten zu weniger scharfen Bedingungen gestatten.</p>
<p>4. Die leistungsfähigen Erdbeobachtungssysteme sind auf amerikanische Bauteile angewiesen. Die USA machen Exportgenehmigungen</p>	<p>Ja, soweit bekannt unterstützt das US Department of State die deutsche Regelung. Es ist uns jedoch auch mitgeteilt worden, dass</p>

<p>zunehmend davon abhängig, dass nationale Regelungen bestehen, ob und wie diese Daten verarbeitet werden. Wird die Bundesregierung mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf den Bedenken der USA gerecht?</p>	<p>man US-seitig sehr genau verfolgen will, ob die Umsetzung der deutschen Gesetzgebung tatsächlich hält was sie verspricht.</p>
<p>5. Im Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zum SatDSiG-E wird auf S. 7 festgestellt, dass die Bundesregierung bewusst eine andere gesetzliche Regelung der Satellitendatenweitergabe vornimmt („eigenständige Lösungen“...“im Gegensatz zu den US und kanadischen Lösungsmodellen“) als beispielsweise die USA oder Kanada. Sind aus Ihrer Sicht Probleme bei Exportgenehmigungen zu befürchten, wenn die Regelungen der Datenweitergabe so unterschiedlich sind?</p>	<p>Nein. Wesentlich ist für die US-Regierung, dass eine Regelung besteht und die staatliche Kontrolle der Verbreitung sicher gestellt ist. Kanada hat vor ähnlicher Fragestellung etwa zeitgleich mit Deutschland ebenfalls eine eigenständige Regelung getroffen. Der angestrebte Zweck der Regelungen ist in den drei Fällen gleichartig. Der deutsche Regelungsansatz ist kommerzialisierungsfreundlicher.</p>
<p>6. Halten Sie die Regelung, dass die betroffenen Unternehmen selbst einschätzen sollen, ob eine Datenanfrage sicherheitsrelevant ist, für praktikabel?</p>	<p>Ja, weil Kriterien behördlicherseits vorgegeben werden und diese in automatisierten Prozessen eingesetzt werden können. Wir exekutieren lediglich eine vorgegebene Prüfprozedur.</p>
<p>7. Sind die Mitarbeiter der betroffenen Unternehmen fachlich dazu in der Lage, die Seriosität einer anfragenden Person, eines Staates oder einer sonstigen Institution zu beurteilen? Welche Kriterien werden in den Unternehmen zugrunde gelegt?</p>	<p>Ja, die Befähigung zur Prüfung ist vorhanden. Bei Infoterra wird die gesetzliche Übereinstimmung in einem gestuften Verfahren sichergestellt, nicht die Seriosität des Nachfragers. Dabei wird der Nachfrager registriert und durch amtlichen Nachweis identifiziert. Die involvierten Mitarbeiter sind für die entsprechenden Aufgaben geschult.</p>
<p>8. Halten Sie es für möglich, dass Personen oder Institutionen mit kriminellen oder terroristischen Absichten durch die Kombination von „harmlosen“ Datenanfragen, z.B. bei verschiedenen Anbietern, zu sicherheitsrelevanten Daten gelangen können?</p>	<p>Nein. Für eine Datenquelle wird die Regelkonformität durch den Erstverbreiter, und damit zentral, durchgeführt. Hinzu kommt, dass der hohe Prozessierungsaufwand zur Nutzbarmachung der Daten nur durch kontrollierte Stellen vollzogen wird.</p>
<p>9. Sind die Kriterien (Informationsgehalt der Daten, Person des Kunden, angefragtes Zielgebiet, gewünschte Zeitnähe) für die Sicherheitsrelevanzprüfung angemessen?</p>	<p>Ja, die Kriterien werden von uns als angemessen bewertet.</p>
<p>10. Wie wird bei Ablehnung der Datenweitergabe verfahren? Ist eine ausführliche Begründung abzugeben? Kann der Betroffene, dessen Datenanfrage abgelehnt wurde, Widerspruch einlegen? Hat er das Recht, die Gründe für die Ablehnung zu erfahren?</p>	<p>Der Nachfrager wird über eine gesetzliche Beschränkung im Falle seiner Bestellung informiert – ohne Angabe genauer Gründe. Beratung des Nachfragers: Es können, ggf. nach Klärung mit der Kontrollbehörde eventuelle Lieferalternativen (z.B. zeitliche Verzögerung, reduzierter Umfang, verschlechterte Auflösung) angeboten werden.</p>
<p>11. An welche Behörden werden Daten über</p>	<p>Ja, wir halten die Regelung für angemessen.</p>

sicherheitsrelevante Vorgänge im Zusammenhang mit Datenanfragen weitergegeben und wo und wie lange werden sie gespeichert? Halten Sie diese Regelungen für datenschutzrechtlich angemessen?	Aufzeichnungen zu Einzeltransaktionen sind für fünf Jahre aufzubewahren. Auf Verlangen der Kontrollbehörde oder im Sensitivitätsfall sind Daten der Kontrollbehörde (BAFA, übergangsweise BMWi) vorzulegen.
12. Kann diese Selbsteinschätzung nicht dazu führen, dass vorsichtshalber alle Vorgänge gespeichert werden, um bei späteren Streitfällen Unterlagen verfügbar zu haben?	Es werden lediglich die gesetzlich geforderten, sowie die abrechnungstechnisch erforderlichen Daten gespeichert. Dies erfolgt für jede Einzeltransaktion.
13. Wie schätzen Sie den bürokratischen Aufwand für die betroffenen Unternehmen ein?	In nicht sensitiven Fällen (nominaler Betrieb) entsteht, wegen der Automatisierung, kein nennenswerter Mehraufwand. Der Mehraufwand in Sensitivitätsfällen ist mit dem einer Exportfreigabe zu vergleichen. Infrastrukturmaßnahmen, um gesetzeskonform zu sein, sind jedoch nicht unerheblich (sichere Datenleitungen, Zutrittskontrollen, Dokumentation).
14. Wie hoch schätzen Sie den Kostenaufwand für die betroffenen Unternehmen ein?	Die für die operationelle Umsetzung eingesetzte Infrastruktur kostet ca. 300 T€ Mit der Abwicklung sind 1-2 MitarbeiterInnen beschäftigt. Der Aufwand ist vergleichbar mit dem Exportfreigabeaufwand.
15. Halten Sie die von der Bundesregierung vorgelegten Kriterien zur Selbsteinschätzung einer Datenanfrage für praktikabel und unbürokratisch?	Ja, die Kriterien sind handhabbar. Es handelt sich durch die Anwendung der Kriterien und Verfahren nicht um eine Selbsteinschätzung.
16. Kann aus Ihrer Sicht mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf eine Datenweitergabe an Dritte (z.B. sog. „Schurkenstaaten“) wirksam verhindert werden?	Ja, im Rahmen der Erstverbreitung. Wir prüfen dabei auf Sensitivität bezüglich der amtlich vorgelegten Länderlisten und Personenkreise. Bei krimineller Energie (z.B. durch vorschleichen von vertrauenswürdigen Strohmännern) kann jedoch keine 100%ige Wirksamkeit gewährleistet werden.
17. Sind die Speicherzeiten und Löschfristen für Geschäftsvorgänge aus datenschutzrechtlicher Sicht ausreichend?	-> Datenschutzgesetz HGB schreibt 10 Jahre vor, SatDSiG 5 Jahre.
18. Wäre nicht angesichts der internationalen Kooperation bei Satellitendatenfernerkundung eine europäische Richtlinie für den Umgang mit Fernerkundungsdaten anzustreben?	Der Bedarf für eine nationale Regelung ist aktuell notwendig. Derzeit sind in Europa nur Deutschland, Frankreich und Italien mit jeweils eigenen Ansätzen betroffen. Mittel- bis langfristig kann eine europäische Regelung sinnvoll werden.
19. Nach dem Gesetzesentwurf soll gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Absatz 2 „Daten mit besonders hohem Informationsgehalt“ erfasst werden. Sind	Nein, Personen sind nicht identifizierbar und das persönliche Aktivitätsfeld kann sowohl zeitlich wie auch vom Informationsgehalt nur

<p>Sie der Meinung, dass diese Art von Daten grundsätzlich – bei Streichung des § 2 Absatz 2 letzter Satz - hinsichtlich privater Anwesen bzw. bewohnten Grundstücken unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts insbesondere hinsichtlich der Luftbilder von Wohngrundstücken –Beschluss vom 2. Mai 2006, BvR 507/01 - in den Schutzbereich des informationellen Selbstbestimmungsrechts fallen?</p>	<p>sehr begrenzt wiedergegeben werden. Selbst Satellitenfernerkundungsdaten hoher Qualität sind nicht mit Luftbildern zu vergleichen.</p> <p>Zur Veranschaulichung siehe Bildbeispiel.</p>
<p>20. Gibt es Ihrer Meinung nach insbesondere im Hinblick auf die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes eine Regelungslücke bezüglich des Schutzes des informationellen Selbstbestimmungsrechts gegenüber Erdfernerkundungsdaten mit besonders hohem Informationsgehalt?</p>	<p>-> Datenschutzgesetz</p>
<p>21. Inwieweit erstreckt sich die Schutzbedürftigkeit vor Erdfernerkundungsdaten auch auf nicht hochauflösende, aber dennoch personenbezogene bzw. auf Personen beziehbare Daten wie beispielsweise Radardaten des Satelliten X-SAR, welcher Auskunft über die Veränderungen in der Bodenstruktur (Erdaushub, Anpflanzungen etc.) gibt und wie müsste der Kreis der zu erfassenden Daten gefasst werden, um den grundgesetzlichen Schutz des informationellen Selbstbestimmungsrechts Rechnung zu tragen?</p>	<p>Von Erdfernerkundungsdaten kann ein Personenbezug nicht unmittelbar abgeleitet werden. In Deutschland benötigt man für grundstücksbezogene Personendaten Einblick in Katasterdaten, welche behördlicherseits geschützt sind.</p>
<p>22. Ist es aus Ihrer Sicht zum Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung ausreichend, eine Regelung wie die des § 6b Bundesdatenschutzgesetzes auch für Erdfernerkundungsdaten vorzusehen und welche präventiven Regelungen (repressives oder präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt bei Aufnahmen mit einer zu genauen Auflösung, Informationspflicht gegenüber den Betroffenen) sind angesichts der grundsätzlich unterschiedslosen Aufzeichnung der geographischen Begebenheiten notwendig?</p>	<p>Nein, da kein Eingriff.</p>
<p>23. Welche Möglichkeiten sehen Sie, um die Privatsphäre gegenüber Erdfernerkundungsdaten zuverlässig zu schützen, ohne die Interessen der Forschung und der Wirtschaft an belastbaren Erdfernerkundungsdaten unverhältnismäßig einzuschränken?</p>	<p>Erdfernerkundung gestattet keinen deutlichen Informationsgewinn für die Identifikation von personenbezogenen Daten gegenüber Luftbildern. Die Notwendigkeit für weitere Schutzregelungen wird daher nicht gesehen.</p>